

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 29**

**Freitag, 21.10.2022**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 89/BL Sitzung des Kreistags am Montag, 24.10.2022, um 14 Uhr,  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 90/33 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zum Vollzug der  
Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- 91/33 Zweckvereinbarung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgung  
München Ost, AöR
- 92/99 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes -Mittelschule Markt Schwaben  
Markt Schwaben / Anzing / Forstinning / Forstern für das Haushaltsjahr 2022
- 93/99 Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,  
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis  
beim Düngen



89/BL

**Landkreis Ebersberg  
Kreistag****15. Wahlperiode 2020-2026  
17. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und  
nichtöffentlichem Teil****Sitzung**

Montag, 24.10.2022, um 14:00 Uhr  
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- |        |                          |  |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1  | <b>14:00 -<br/>14:05</b> | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern  |
| TOP 2  | <b>14:05 -<br/>14:10</b> | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3  | <b>14:10 -<br/>14:15</b> | Personalien und Ehrungen   |
| TOP 4  | <b>14:15 -<br/>14:25</b> | Mitgliedschaft im Kreistag;<br>a) Ausscheiden von Herrn KR Dr. Wilfried Seidelmann<br>b) Nachrücker Herr Günter Scherzl<br>c) Besetzung der Ausschüsse                           |
| TOP 5  | <b>14:25 -<br/>15:25</b> | Geplantes Berufsschulzentrum Grafing-Bahnhof; Vorstellung eines alternativen Planungs-, Bau- und Finanzierungskonzeptes von Prof. Florian Nagler und Dr. Ernst Böhm              |
| TOP 6  | <b>15:25 -<br/>15:35</b> | Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Ebersberg  |
| TOP 7  | <b>15:35 -<br/>15:45</b> | Beteiligungsmanagement;<br>a) Jahresabschluss 2021 der Energieagentur<br>b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung   |
| TOP 8  | <b>15:45 -<br/>15:55</b> | Information über die Haushaltsentwicklung 2022   |
| TOP 9  | <b>15:55 -<br/>16:15</b> | Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg; Neufassung  |
| TOP 10 | <b>16:15 -<br/>16:45</b> | Haushalt und Finanzleitlinie; Warteliste 2023  |
| TOP 11 | <b>16:45 -<br/>17:00</b> | Radwege und Straßenbau; Genehmigung Kostensteigerung   |



- TOP 12    17:00 - Windenergie im Ebersberger Forst - Einstellung der Arbeiten, Maßnahmen-  
17:15    Stopp und Kündigung der Verträge; Antrag der AfD- Kreistagsfraktion vom  
18.08.2022
- TOP 13    17:15 - Bekanntgabe von Eilentscheidungen  
17:20
- TOP 14    17:20 - Informationen und Bekanntgaben  
17:25
- TOP 15    17:25 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung  
17:30
- TOP 16    17:30 - Anfragen  
17:35

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

90/33

## An alle Geflügelhalter im Landkreis Ebersberg

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Ebersberg folgende:

### **Allgemeinverfügung:**

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist



der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
  - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
  3. Kosten werden nicht erhoben.
  4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Gründe:

### I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das bislang schwerste registrierte Geflügelpest-Geschehen in Europa hat auch in Deutschland ein bis dato nicht dagewesenes Ausmaß erreicht und breitet sich von Norddeutschland, aktuell insbesondere auch über den Handel mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln Richtung Süddeutschland aus.

Trotz der umfangreichen Präventionsmaßnahmen ist daher auch in Bayern jederzeit mit einem Ausbruchsgeschehen zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung für das Auftreten von HPAIV in Bayern zu der Einschätzung, dass entsprechende Vorsicht insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Norddeutschland, vor allem bei der Abgabe im Reisegewerbe, angezeigt ist. Um dieses Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügelbestände zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) daher als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Reisegewerbe zu beschränken.

### II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.



Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für den Landkreis Ebersberg unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe im Landkreis Ebersberg ausschließlich unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14 a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbsmäßig nur abgegeben werden dürfen, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14 a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14 a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14 a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14 a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14 a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Durch den Bezug von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 aus unterschiedlichen Haltungen und sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung außerhalb von bzw. ohne Niederlassungen auf eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinsthaltern birgt der Handel im Reisegewerbe ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Gemessen an den gravierenden tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen Auswirkungen für die Bestände sowie auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland, ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos insbesondere durch den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und Händler ist ferner angemessen, um den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche primär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen von Geflügel und in



Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 1. für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

### III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

### IV.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### V.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig



**Hinweise:**

1. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der GeflPestV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).

Andreas Holzner  
Oberregierungsrat

\*\*\*\*\*



91/33

**Zwischen**

**der Gemeinde Moosinning,**  
Erdinger Straße 30 a, 85452 Moosinning  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister

(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

**und**

**dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen**  
**Ver- und Entsorgung München Ost, AöR**  
Blumenstr. 1, 85586 Poing,  
vertreten durch den Vorstand,

(nachstehend „VE|MO“ genannt)

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinde ist Trägerin der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung für die von dieser Zweckvereinbarung erfassten Grundstücke (§ 1) auf ihrem Gemeindegebiet. Soweit sie die Aufgabe an den Abwasserzweckverband Erdinger Moos (AZV) gemäß Verbandssatzung vom 25. November 2021 übertragen hat, betreibt dieser eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kläranlage,





Hauptsammler, Ortsnetze) innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen für die Gemeinde. Die von dieser Zweckvereinbarung erfassten Grundstücke liegen außerhalb der festgesetzten Entwässerungsgebietsgrenzen des AZV.

Die Gemeinde beabsichtigt nicht, die vertragsrelevanten Grundstücke mit einem Schmutzwasserkanal zu erschließen. Aus diesem Grund soll der Anschluss der Grundstücke an das benachbarte Schmutzwasserkanalnetz von VE|MO und die entsprechende Schmutzwasserbeseitigung durch VE|MO erfolgen.

**§ 1 Vertragsgegenstand/ Räumlicher Wirkungsbereich**

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind folgende Grundstücke (Fl. Nrn.) in der Gemarkung Moosinning:

• 1390/26,	• 1290/3,	• 1283/5,
• 1390/14,	• 1293/2,	• 1283/6,
• 2029,	• 1283/2,	• 1283/7,
• 1289/29,	• 1283/3,	• 1283/8,
• 1289/8,	• 1283/4,	

Dem als Anlage beigefügten Plan, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, ist der räumliche Wirkungsbereich des Vertrags zu entnehmen.

**§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

(1) Die Gemeinde überträgt VE|MO gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung für die in § 1 benannten Grundstücke im Einrichtungsgebiet der Gemeinde zu übernehmen.



(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf VE|MO über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde an VE|MO auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung von VE|MO für den hiervon betroffenen Grundstücke in der Gemeinde mit gleichen Satzungen wie für den weiteren entsorgten Bereich der VE|MO zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit	Fundstelle
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, Entwässerungssatzung (EWS)	vom 10.12.2019	14.12.2019	Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg am 13.12.2019
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München-Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, (BGS/EWS)	vom 10.12.2019	01.01.2020	Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg am 13.12.2019
1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost vom 16.12.2020 (BGS/EWS)	vom 16.12.2020	01.01.2021	Amtsblatt des Landratsamts Ebersberg am 18.12.2020

VE|MO kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen/Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Einrichtungsgebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Entsorgung des Entsorgungsgebietes ist zu achten.



### **§ 3 Vorlage von Bauanträgen**

Die Gemeinde verpflichtet sich, VE|MO sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der VE|MO mit vorzulegen.

### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Entwässerung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

(4) In dem Falle der Kündigung und späteren Entsorgung der von dieser Zweckvereinbarung erfassten Grundstücke durch die Gemeinde hat diese das Recht, den bestehenden Teil der Entsorgungsanlage, der sich auf dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde befindet, bei VE|MO abzulösen. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Buchwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt. Die Entflechtungskosten in seinem Netz trägt VE|MO; die Einbindungskosten in das Entsorgungsgebiet der Gemeinde trägt die Gemeinde.

### **§ 5 Kostenersatz**

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.



### **§ 6 Streitfälle**

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist der VE|MO beim Landratsamt Ebersberg zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

### **§ 7 Nebenabreden, Vertragsänderungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.



**§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landratsamt Ebersberg) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poing, den 13. Juli 2022

VE|MO  
Thilo Kopmann, Vorstand

Moosinning, 18.07.2022

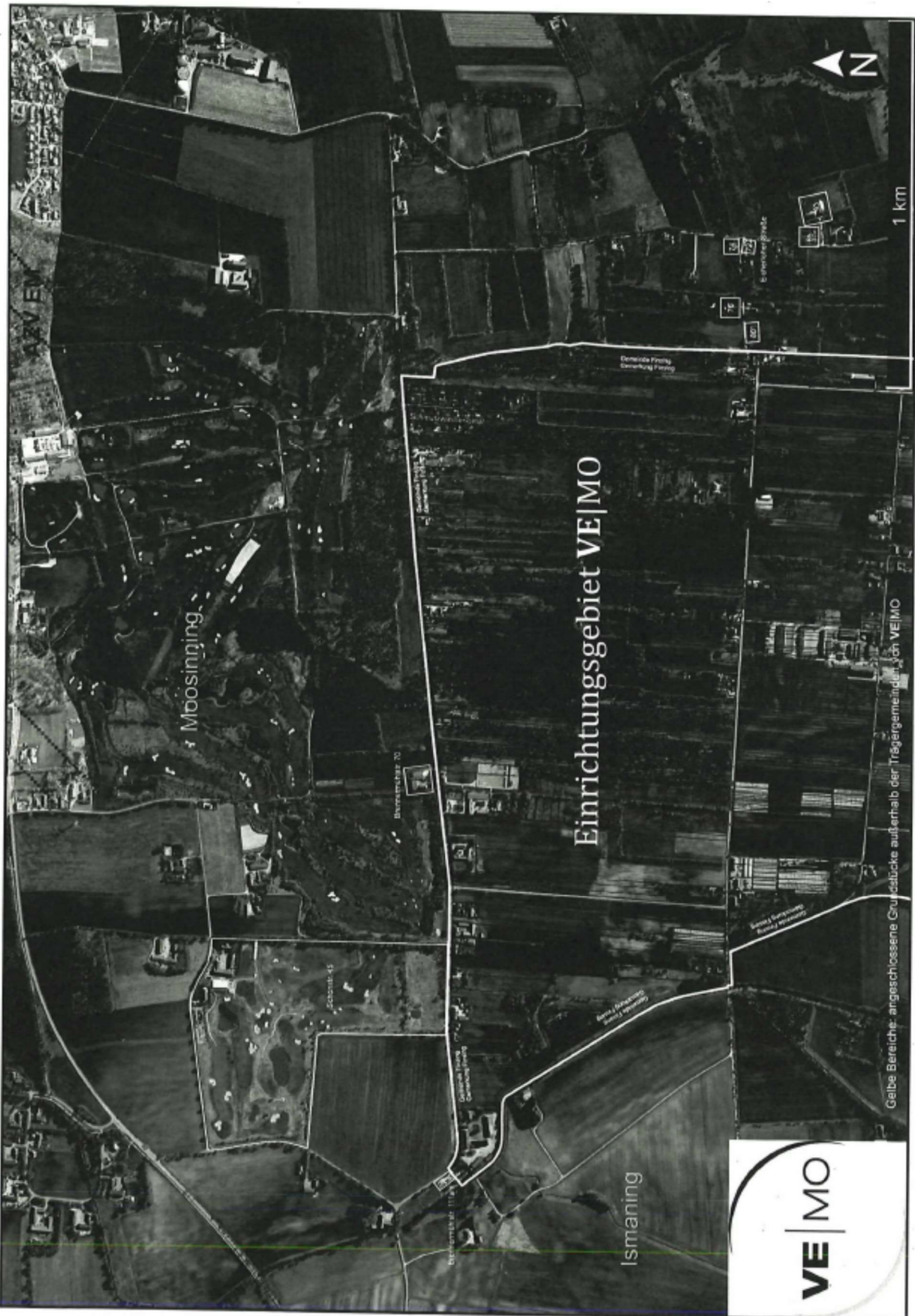
Gemeinde Moosinning  
Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Anlage: Plan

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 21.07.2022 dem Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg unter dem Az. 33/8711-1 VE/MO vom 26.09.2022 genehmigt.

Landmeister  
Landratsamt Ebersberg







gKu VE München Ost

Auszug aus dem Protokoll der 1. Verwaltungsratssitzung vom 31.05.2022

---

**TOP 4: Zweckvereinbarung Brenner Mühlestraße u.a.**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Tischvorlage und bittet den Vorstand um Sachvortrag.

Herr Kopmann erläutert, dass der Abschluss der Zweckvereinbarung zur Ausdehnung des Satzungsrechts auf die betroffenen Grundstücke außerhalb des Einrichtungsgebiets von VE|MO erforderlich ist.

Die von der Zweckvereinbarung erfassten Grundstücke sind bereits an das Kanalnetz angeschlossen. Es ist der aktuelle Bestand erfasst.

Nachdem keine Fragen bestehen, fasst der Verwaltungsrat **einstimmig** den folgenden

**Beschluss:**

**Der Verwaltungsrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Anbindung der Grundstücke**

**Fl.Nr. 1390/26, 1390/14, 2029, 1289/29, 1289/8, 1290/5, 1293/2, 1283/2, 1283/3, 1283/4, 1283/5, 1283/6, 1283/7, 1283/8, alle Gemarkung Moosinning,**

**im Gemeindegebiet von Moosinning gemäß dem anliegenden Entwurf nebst Lageplan (Anlage 1) zu. Er ermächtigt den Vorstand, etwaige redaktionelle Anpassungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde im Text der Zweckvereinbarung vorzunehmen.**

\*\*\*\*\*





92/99

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
des Schulverbandes  
-Mittelschule Markt Schwaben-**

**Markt Schwaben / Anzing / Forstinning / Forstern  
für das Haushaltsjahr 2022**

Beteiligte Gemeinden:

Markt Schwaben (Geschäftsführende Gemeinde)

Anzing

Forstinning

Forstern

Der Schulverband ist Sachbedarfsträger für den Schulaufwand der Schulen (Schulanlagen) in Markt Schwaben (Mittelschule).

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>969.400 EUR</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>208.600 EUR</b>

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A. Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird auf 620.000 EUR festgesetzt.



2. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 249 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.
3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.489,96 EUR.

## B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Markt Schwaben, den 21.07.2022  
Ort, Datum

gez. Michael Stolze  
Schulverbandsvorsitzender

### Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Markt Schwaben hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der Sitzung vom 21.07.2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen gem. Art. 65 Abs. 3, Satz 3 GO Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Markt Schwaben, Zimmer E.11, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Das Landratsamt Ebersberg hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 am 12.08.2022 gewürdigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

\*\*\*\*\*



93/99

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Ebersberg**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:  
**vom 15 November 2022 bis einschließlich 14 Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L2.3P-  
Rosenheim, 17.10.2022

Mitterreiter  
Landwirtschaftsdirektor